



Bekanntmachung des Landratsamtes Freising und der Gemeinde Eching vom 18. 10. 1994 Az.: 42-173-3/1

Ausweisung des Naturschutzgebietes „Mallertshofer Holz mit Heiden“ in den Landkreisen Freising und München (Auslegung nach Art. 46 Abs. 2 Bayer. Naturschutzgesetz – BayNatSchG –)

Die Regierung von Oberbayern als höhere Naturschutzbehörde beabsichtigt eine Fläche von ca. 620 ha unter der Bezeichnung „Mallertshofer Holz mit Heiden“ als Naturschutzgebiet auszuweisen. Das geplante Schutzgebiet liegt in den Landkreisen Freising und München und befindet sich in den Gemeinden Eching, Gemarkung Eching, der Stadt Garching bei München, Gemarkung Garching, und der Gemeinde Oberschleißheim, Gemarkung Oberschleißheim. Der Schutzgebietsumfang im einzelnen ergibt sich aus der beiliegenden Schutzgebietskarte Maßstab 1:25 000.

Der Entwurf der Verordnung – Stand August 1994 – wird mit den dazugehörigen Karten (Schutzgebietskarte Maßstab 1:5000, Schutzgebietskarte Maßstab 1:25 000, Nutzungskarte Maßstab 1:5000) in der Zeit vom 2. November 1994 mit 5. Dezember 1994

– im Rathaus der Gemeinde Eching, Untere Hauptstr. 3, Zimmer 28, 3. Stock

– im Landratsamt Freising, Landshuter Str. 31, Neubau, Zimmer 543, 1. Stock

jeweils während der Dienststunden öffentlich ausgelegt. Der Verordnungsentwurf sowie die dazugehörigen Karten können dort eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen zur geplanten Unterschutzstellung beim Landratsamt Freising sowie bei der Gemeinde Eching schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hinweis:

Im geplanten Naturschutzgebiet sind ab der Bekanntmachung der Auslegung bis zum Inkrafttreten der Schutzverordnung, längstens 1 Jahr lang, alle Veränderungen verboten, sofern nicht in Rechtsverordnungen oder Einzelanordnungen nach Art. 48 Abs. 2 BayNatSchG abweichende Regelungen getroffen werden. Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung bleibt jedoch unberührt.

Bekanntmachung der Sparkasse Freising vom 5. 10. 1994 Aufgebotsverfahren

Der Vorstand der Sparkasse Freising erläßt hiermit das Aufgebotsverfahren über das Sparkassenbuch Nr. 1 265 263.

Eventuelle Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Nach Ablauf der Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

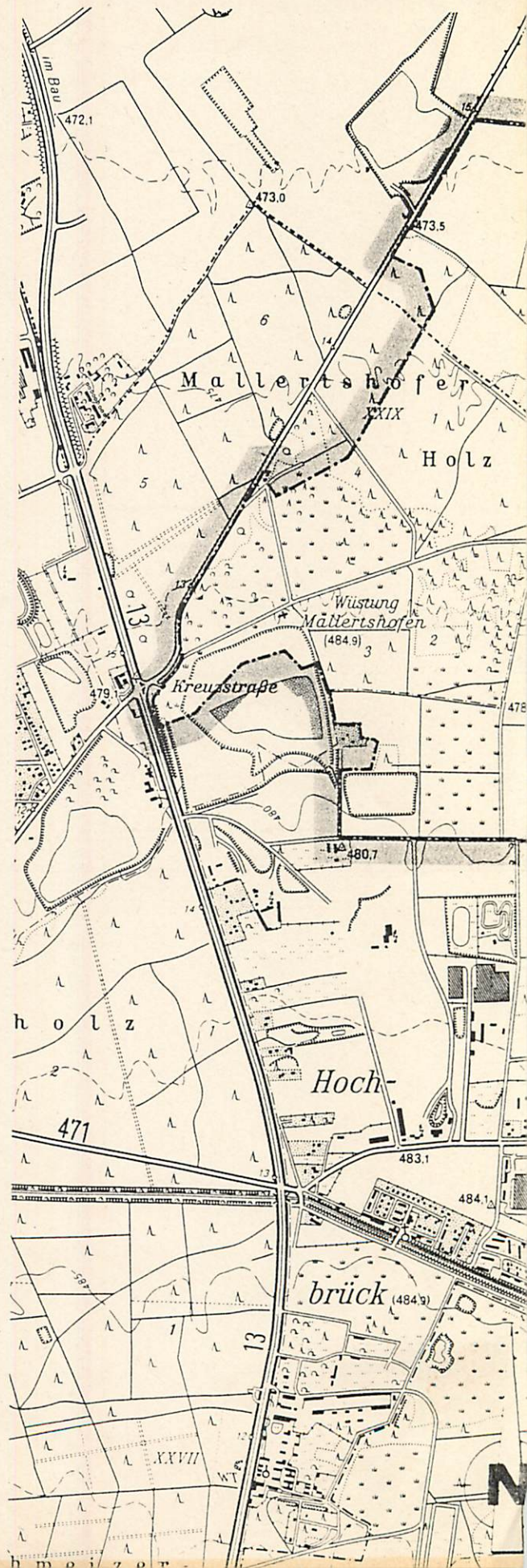
Bekanntmachung der Gemeinde Neufahrn vom 17. 10. 1994 Vereinfachte 2. Änderung eines Bebauungsplanes nach § 13 Abs. 1 BauGB hier: Bebauungsplan Nr. 35 „Neufahrn Südwest II“ § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Ferienausschuß hat am 29. 8. 1994 für das Gebiet „Neufahrn Südwest II“ (Gebiet Ährenweg/westlicher Lohweg/Enzianweg/Erika-weg) die 2. Änderung des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen. Der geänderte Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus, Zimmer Nr. 35, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

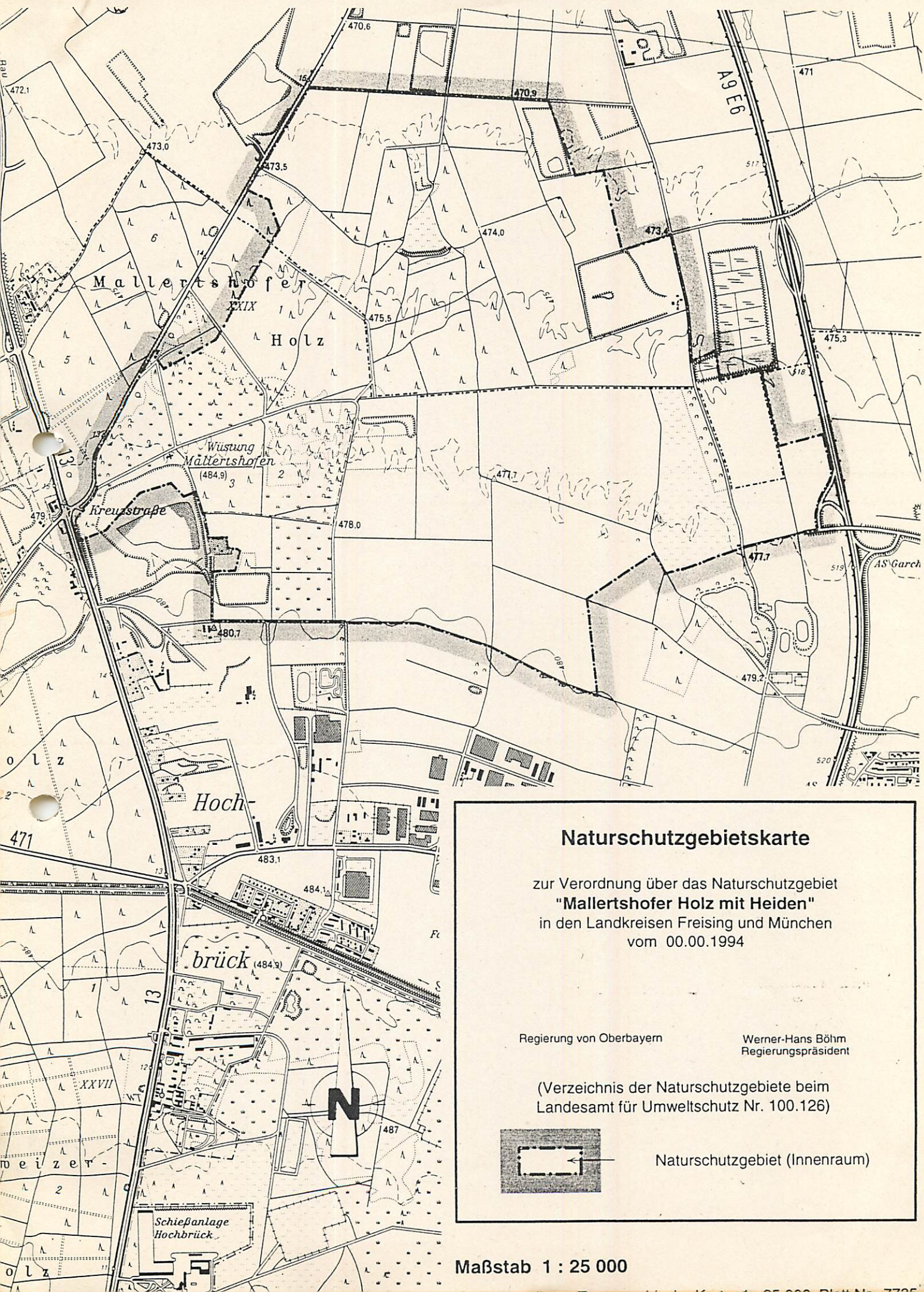
Gemäß § 12 des Baugesetzbuches tritt die Änderung des Bebauungsplanes mit der Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung



5232159
62177



Naturschutzgebietskarte

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Mallertshofer Holz mit Heiden"
in den Landkreisen Freising und München
vom 00.00.1994

Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim
Landesamt für Umweltschutz Nr. 100.126)



Naturschutzgebiet (Innenraum)

Maßstab 1 : 25 000